

Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung
für das Rudolf-Virchow-Zentrum
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. März 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-23)

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05 August 2022, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 455), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29.12.2022, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Rudolf-Virchow-Zentrums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für das Rudolf-Virchow-Zentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 08. Mai 2020 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-47) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden im letzten Satz die Worte „und strukturbio­logischer“ gestrichen
2. In § 1 Satz 2 1. Halbsatz, werden die Worte „und strukturbio­logischer“ gestrichen.
3. In § 1 Satz 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „in den Lebenswissenschaften“ eingefügt.
4. In § 1 Satz 2 1. Halbsatz wird das Wort „Wissenschaftler*innen“ ersetzt durch die Worte „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“.
5. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und strukturbio­logischer“ gestrichen.
6. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des biomedizinischen Forschungscampus“ durch die Worte „der biomedizinischen Forschungsaktivitäten“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und strukturbio­logischer“ gestrichen.
8. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Erfüllung der Aufgaben wird am RVZ unterschieden zwischen den
 - an das RVZ berufenen Professuren (RV-Professuren),
 - Nachwuchsgruppen,
 - assoziierten Professuren und Arbeitsgruppen.“

9. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Mitglieder des Rudolf-Virchow-Zentrums sind
 - die Inhaberinnen und Inhaber von RV-Professuren,
 - die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen des RVZ und
 - die Inhaberinnen und Inhaber assoziierter Professuren sowie die Leitungen der assoziierten Arbeitsgruppen.“
10. In § 4, Abs. 3 2. Spiegelstrich werden die Worte „dem RVZ zugeordneten assoziierten Lehrstühle und Professuren“ durch die Worte „RVZ-assozierten Professuren und Arbeitsgruppen“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Leitern*innen“ ersetzt durch die Worte „Leiterinnen und Leitern“.
12. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Nutzer“ ersetzt durch die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“.
13. In § 5 2. Spiegelstrich wird das Wort „Erweiterte“ ersetzt durch das Wort „erweiterte“.
14. In § 5 3. Spiegelstrich wird das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt durch das Wort „geschäftsführende“.
15. In § 6 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Änderung“ das Wort „der“ eingefügt.
16. In § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
17. In § 7 Abs. 1 wird der 2. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende weitere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der W1- und W2-RV-Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen; eine der beiden Positionen kann alternativ aus der Gruppe der assoziierten Professuren und Arbeitsgruppen besetzt werden,“
18. In § 7 Abs. 1 werden im vierten Spiegelstrich, 1. Halbsatz nach dem Wort „für“ die Worte „Chemie und Pharmazie,“ eingefügt.
19. In § 7 Abs. 3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- beschließt die Aufnahme von RVZ-assozierten Professorinnen und Professoren sowie Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter,“
20. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den W3-RV-Professuren und einer Person aus den Gruppen der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren zusammen. Die Person wird mit einfacher Mehrheit von den Gruppen der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren gewählt.“
21. In § 8 Abs. 1 Satz 2 am Ende wurde der Buchstabe „1“ gestrichen. Die entsprechende Anmerkung am Seitenende unter „1“ wird ebenfalls gestrichen.
22. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 BayHSchG“ gestrichen.

23. In § 8 Abs. 3 1. Spiegelstrich wird nach den Worten „und Empfehlungen des“ das Wort „externen“ eingefügt. Das nachfolgende Wort „Wissenschaftlichen“ wird ersetzt durch das Wort „wissenschaftlichen“.
24. In § 8 Abs. 3 3. Spiegelstrich werden die Worte „der Forschungsprofessuren und“ gestrichen
25. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
26. In § 8 Abs. 5 Satz 9 wird das Wort „Nachwuchsgruppen“ durch die Worte „Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren“ ersetzt.
27. In § 9 Abs. 1 1. Halbsatz werden die Worte „für die Dauer von jeweils 2 Jahren“ ersetzt durch die Worte „aus der Gruppe der W3-RV-Professuren für die Dauer von jeweils drei Jahren“.
28. In § 9 Abs. 2 wird der Begriff „Er/Sie“ ersetzt durch „Sie oder er“.
29. In § 9 Abs. 3 1. Halbsatz wird der Begriff „der/die“ ersetzt durch „die oder der“.
30. In § 9 Abs. 3 2. Halbsatz wird der Begriff „er/sie“ ersetzt durch „sie oder er“.
31. In § 9 Abs. 4 2. Halbsatz wird der Begriff „sie/er“ ersetzt durch „sie oder er“.
32. In § 9 Abs. 4 2. Halbsatz wird das Wort „Vorgesetzte/r“ ersetzt durch „Vorgesetzte oder Vorgesetzter“.
33. In § 9 Abs. 4 2. Halbsatz wird das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt durch das Wort „Arbeitnehmern“.
34. In § 10 Abs. 1 2. Satz wird das Wort „Wissenschaftler*innen durch die Worte „Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler“ ersetzt.
35. In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
36. In § 10 Abs. 2 wird der 2. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- kann Empfehlungen zur Besetzung von Professuren und der Nachwuchsgruppenleitungen abgeben,“
37. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine/einen Vorsitzende/n“ ersetzt durch die Worte „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden“.
38. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der/des“ ersetzt durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
39. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „seiner/seinem“ ersetzt durch die Worte „seiner oder seinem“ ersetzt.
40. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Verlagern“ ersetzt durch das Wort „Verlangen“.
41. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wissenschaftliche“ ersetzt durch das Wort „wissenschaftliche“.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Mitgliedschaften und Bestellungen der Organe des Rudolf-Virchow-Zentrums außer Kraft.

Würzburg,

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli